

## **Vergütung der Transportkosten für sonderpädagogische Massnahmen im Kanton Bern**

Rechtsgrundlage Das vorliegende Merkblatt stützt sich auf die Verordnung vom 8. Mai 2013 über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV; BSG 432.281).

### **Entschädigung für Transportkosten**

Geltungsbereich Das Alters- und Behindertenamt (ALBA) der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, gewährt Beiträge für Transportkosten, die aufgrund bewilligter sonderpädagogischer Massnahmen entstehen.

Vergütet werden die Transportkosten für:

- Sonderschulbesuch
- pädagogisch-therapeutische Massnahmen ohne Sonderschulbesuch (heilpädagogische Früherziehung, Psychomotorik und Logopädie)
- Besuch der Volksschule, sofern sie behinderungsbedingt entstehen.

Berechtigte Die Vergütung umfasst Fahrkosten für:

- die Kinder- und Jugendlichen selbst,
- eine unerlässliche Begleitperson.

Transportmittel In der Regel werden die Kosten, die den Preisen der öffentlichen Transportmittel (2. Klasse) für Fahrten auf dem direkten Weg entsprechen vergütet. Kann der Weg zur Sonderschule nicht mit den öffentlichen Transportmitteln zurückgelegt werden, so werden die Kosten der von der Sonderschule organisierten Transporte entschädigt. Beiträge für Transporte mit dem Privatfahrzeug oder durch anderweitige Private werden erst in dritter Priorität auf Gesuch hin bewilligt, wenn diese notwendig sind.

Umfang der Vergütung Grundsätzlich werden die Kosten für Fahrten auf dem gebräuchlichen bzw. dem direkten Weg zur nächstgelegenen geeigneten Durchführungsstelle vergütet. Wird eine weiter entfernte Durchführungsstelle gewählt, müssen die Mehrkosten von den sorgeberechtigten Personen selbst getragen werden. Übernommen wird die günstigste Variante für die Transporte mit den öffentlichen Transportmitteln (2.Klasse). Die Tarife für die von der Sonderschule organisierten Transporte und für Fahrten mit dem Privatfahrzeug richten sich nach den Bestimmungen der Direktionsverordnung über die Entschädigung der Transporte (ETS DV; BSG 432.281.3). Muss der Weg mit dem Privatauto der Sorgeberechtigten zurückgelegt werden, vergütet das ALBA den Tarif von CHF 0.45 pro Kilometer.

Die Beiträge werden bis maximal zwei Jahre nach Entstehung der Kosten gewährt.



## Zumutbarkeit betreffend Transportmittel und Reisedauer

- Allgemein Zur Beurteilung der Zumutbarkeit des Weges zur Durchführungsstelle sind die gesamten Umstände massgebend, insbesondere das Alter und der Gesundheitszustand der Schülerin oder des Schülers, die Länge des Schulweges sowie die Verkehrsverbindungen bzw. die gegebenen Transportmöglichkeiten. Die notwendigen Transporte werden von der Sonderschule und den sorgeberechtigten Personen unter Berücksichtigung der Gesamtsituation organisiert.
- Reisedauer In der Regel gilt für Schülerinnen und Schüler bis 12 Jahren eine Reisedauer bis zu einer Stunde als zumutbar, für Jugendliche ab 12 Jahren eine Reisedauer von 1 ½ Stunden.

## Vorgehen

- Vergütung der Transportkosten Die entstandenen Transportkosten sind auf dem Rückerstattungsformular mit den Zahlungsbelegen dem ALBA in Rechnung zu stellen. Die Formulare können von der Website der Gesundheits- und Fürsorgedirektion heruntergeladen werden ([www.gef.be.ch](http://www.gef.be.ch)) oder werden auf Anfrage zugestellt. Die Formulare können elektronisch ausgefüllt und anschliessend ausgedruckt werden.  
Abrechnungen für Transporte durch die Sonderschulen erfolgen auf separatem Formular.
- Gültigkeit Dieses Merkblatt gilt ab 1. August 2013. Vorbehalten bleibt der Erlass neuer Tarife durch den Gesundheits- und Fürsorgedirektor.

## Auskünfte und weitere Informationen

Sonderschulung,  
heilpädagogische  
Früherziehung,  
Psychomotorik  
und Logopädie  
bei integrativer  
Sonderschulung

**Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern**  
**Alters- und Behindertenamt**  
**Sonderpädagogische Massnahmen**  
**Rathausgasse 1**  
**3011 Bern**

Telefon 031 633 42 83  
Telefax 031 633 40 19  
[info.alba@gef.be.ch](mailto:info.alba@gef.be.ch)

Logopädie

**Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern**  
**Alters- und Behindertenamt**  
**Administration Logopädie**  
**Rathausgasse 1**  
**3011 Bern**

Telefon 031 633 86 05  
Telefax 031 633 83 55  
[info.logopaedie.alba@gef.be.ch](mailto:info.logopaedie.alba@gef.be.ch)